

Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz am 25. August 2023

Tag: 25. August 2023

Ort: Rathaus der Stadt Dohna
Am Markt 11
01809 Dohna

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 10:42 Uhr

Seitens der Verbandsmitglieder anwesend:

- siehe Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Als Gäste anwesend:

- Herr Mathias Leutert, Geschäftsführer ZVWW
- Frau Carina Fabig, Mitarbeiterin ZVWW
- Herr Wolfgang Simmert (Gemeinde Müglitztal)
- Frau Kristin Grahl (Gemeinde Liebstadt)

Schriftführerin:

- Frau Carina Fabig

Zu TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Müller eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, den Geschäftsführer des ZVWV, Herrn Leutert sowie Frau Fabig, Mitarbeiterin des ZVWV.

Der Verbandsvorsitzende informiert, dass Frau Grahl von der Gemeinde Liebstadt sowie Herr Simmert von der Gemeinde Müglitztal als Gäste an der öffentlichen Sitzung teilnehmen.

Herr Dr. Müller stellt fest, dass den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Einladungen form- und fristgerecht mit Datum vom 09. August 2023 zugegangen sind. Da es sich um eine öffentliche Sitzung handelt, erfolgte die Bekanntmachung im Rahmen einer Notbekanntmachung nach § 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung am 22. August 2023 in der Sächsischen Zeitung Pirna/Sebnitz, da die ortsübliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung im Landkreisboten nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Herr Dr. Müller bestellt Frau Fabig als Schriftführerin für die heutige Sitzung der Verbandsversammlung.

Herr Dr. Müller weist daraufhin, dass zur Unterstützung der Niederschrifterstellung eine Tonbandaufnahme gemäß ZVWV-Geschäftsordnung § 21 Absatz 2 erfolgt, welche nach Erstellung der Niederschrift wieder gelöscht wird.

Von 18 Verbandsmitgliedern mit 317 Stimmen sind 9 Verbandsmitglieder mit 223 Stimmen anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben.

Die Niederschrift der Verbandsversammlung wird von Herrn Opitz sowie Herrn Kunack unterzeichnet.

Der Verbandsvorsitzende fragt, ob sich ein Verbandsrat zu einem Tagesordnungspunkt als befangen erklärt. Dies ist nicht der Fall.

Herr Dr. Müller fragt, ob es Änderungen zur vorgeschlagenen Tagesordnung gibt. Dies ist nicht der Fall.

Somit kann in die Tagesordnung der Verbandsversammlung eingetreten werden.

Zu TOP 2

VS DS XXX - I - 05/2023

Information über die Niederschrift der Verbandsversammlung

Der Vorstandsvorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 2 auf und informiert, dass sich die Niederschrift der Verbandsversammlung vom 23. Juni 2023 derzeit noch in Bearbeitung befindet und zeitnah fertiggestellt wird.

Zu TOP 3

VS DS XXX - B - 09/2023

Tarifverträge

Herr Dr. Müller ruft den Tagesordnungspunkt 3 auf. Als einführende Worte fasst er den Wertegang der Rekommunalisierung, insbesondere aber die seit 2018 stattfindende schrittweise Beendigung der technischen Betriebsführung mit der ENSO zusammen. Der in diesem Zusammenhang erfolgte erste Schritt war die Übernahme der Betriebsführung durch den ZVWV für die Wasserwerke Gottleuba und Ottendorf sowie des dazugehörigen Fernleitungssystems. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte gleichzeitig die Übernahme von den entsprechenden Beschäftigten der ENSO, die zum damaligen Stichtag dem Tarifvertragskomplex des AVEU unterlagen. Demzufolge waren gemäß § 613a BGB auch nach dem Übergang der ehemaligen ENSO-Mitarbeiter zum ZVWV für diese Beschäftigungsverhältnisse der AVEU mit seinen Bestandteilen: Manteltarifvertrag für die Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie/Versorgung/Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (MTV-Energie), Vergütungstarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie/Versorgung/Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (VTV-Energie) sowie Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der Tarifgruppe Energie/Versorgung/Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (TVT-Energie) weiterhin dynamisch anzuwenden. Zusätzlich gelten für diese Beschäftigten grundsätzlich die Betriebsvereinbarungen der ENSO weiter, die zum Übergangsstichtag galten.

Herr Kummer und Herr Sachse nehmen ab 09:05 Uhr an der Verbandsversammlung teil. Somit sind von 18 Verbandsmitgliedern mit 317 Stimmen aktuell 11 Verbandsmitglieder mit 245 Stimmen anwesend.

Herr Dr. Müller berichtet, dass es neben den ehemals ENSO-Beschäftigten mit tarifvertraglichen Vereinbarungen es mehrheitlich Beschäftigte beim ZVWV gibt, die vom ZVWV direkt, in Anlehnung an bestimmte Teile des Tarifvertrages „T-VV“, angestellt worden sind. Aufgrund dieser unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Regelungen ist man in der Vergangenheit in die Kommunikation mit den Beschäftigten gegangen, um perspektivisch möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für die Anstellungsbedingungen zu schaffen.

Zwischenzeitlich hatte sich beim ZVWV ein Personalrat gebildet, der sich mit diesem Thema bereits einige Zeit beschäftigt hat. Der ZVWV wurde von der Gewerkschaft ver.di und den ZVWV-Beschäftigten aufgefordert, einen Tarifvertrag für die Anstellungsverhältnisse beim

ZVWW abzuschließen. Daraufhin hat sich auf der Arbeitnehmerseite eine Tarifkommission gebildet, mit der über die Einführung eines Tarifvertrages sowie die umsetzenden Themen gesprochen wurde.

In Beauftragung und im Einverständnis mit der ZVWW-Verbandsversammlung hat der ZVWW an mehreren Terminen entsprechende Verhandlungen mit der Tarifkommission, einschließlich der zuständigen Gewerkschaft (ver.di), zu möglichen zukünftigen tarifvertraglichen Regelungen für die ZVWW-Beschäftigten geführt. Diese Verhandlungen orientierten sich sehr stark an den bereits bestehenden tariflichen Regelungen, die zwischen den Gewerkschaften und dem Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie/Versorgung/Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU) bestehen. Herr Dr. Müller weist erneut darauf hin, dass der ZVWW aufgrund seiner Organisationsform derzeit kein Vollmitglied beim AVEU werden kann und somit auch die vom AVEU und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge nicht unmittelbar für den ZVWW gelten können. Als offizielles Gastmitglied beim AVEU sind dem ZVWW jedoch alle aktuell abgeschlossenen tarifvertraglichen Konditionen bekannt. Aus diesem Grund wird vom ZVWW ein eigener Tarifvertrag angestrebt, welcher sich sehr stark an den AVEU anlehnen soll.

Zur weiteren Darstellung und den Auswirkungen der Einführung eines Tarifvertrages auf den ZVWW übergibt der Verbandsvorsitzende das Wort an Herrn Leutert. Dieser berichtet detailliert anhand der als Anlage 2 beigefügten Präsentation. Dabei geht er auf das aktuelle Tarifangebot des Arbeitgeberverbandes gegenüber den Gewerkschaften und den darin enthaltenen Konditionen ein, welches unmittelbar nach der letzten Verwaltungsratssitzung am 02.08.2023 eingegangen und von den Gewerkschaften gegenüber dem Arbeitgeberverband als zu gering abgelehnt worden ist. Diese Tatsache hat den ZVWW zu einer strategischen Verhandlungsänderung mit der Tarifkommission bewogen. Daraufhin unterbreitete der ZVWW der Tarifkommission unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit einen neuen Vorschlag mit dem Ziel, nunmehr zwei Tarifverträge abzuschließen.

Herr Peters nimmt ab 09:10 Uhr an der Verbandsversammlung teil. Somit sind von 18 Verbandsmitgliedern mit 317 Stimmen aktuell 12 Verbandsmitglieder mit 278 Stimmen anwesend.

Im Ergebnis der Verhandlungen wurden der als Anlage 3 angefügte „Anerkennungstarifvertrag“ sowie der als Anlage 4 angefügte „Haustarifvertrag Tabellenvergütungen“ erarbeitet. Mit dem gesonderten Abschluss des „Haustarifvertrag Tabellenvergütungen“ hat sich der ZVWW von der „automatisierten“ Übernahme der Ergebnisse zur Tabellenvergütung zwischen den Gewerkschaften und dem Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. entkoppelt. Damit können insbesondere die spezifischen wirtschaftlichen Verhältnisse des ZVWW bei der Fortentwicklung der Vergütung der ZVWW-Beschäftigten, unabhängig von Regelungen Dritter, zukünftig berücksichtigt und gesondert vereinbart werden. Die Vergütungen für das Jahr 2024 beinhalten gemäß Anlage 1 des „Haustarifvertrages Vergütungstabellen“ eine 6% Steigerung gegenüber der derzeitigen Vergütungstabelle (TVT) des AVEU. Für das Jahr 2025 wurde gemäß Anlage 2 des „Haustarifvertrages Vergütungstabellen“ eine 3% Steigerung gegenüber der Vergütung des Jahres 2024 vorgenommen. Im Anerkennungstarifvertrag wurden insbesondere Übergangsregelungen, Definitionen, Klarstellungen, Ergänzungen sowie eine Regelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie vereinbart. Demgemäß gilt für die ZVWW-Beschäftigten als regelmäßige Arbeitszeit im Jahr 2024 weiterhin die 40 Stunden/Woche. Ab

dem Jahr 2025 gilt die 38 Stunden/Woche als tarifvertraglich vereinbart. Hinsichtlich der Einzelheiten der Tarifverträge wird auf die Inhalte der Anlagen 3 und 4 verwiesen. Von den zum Beschluss vorliegenden „Anerkennungstarifvertrag“ sowie „Haustarifvertrag Tabellenvergütungen“ gelten davon weiter unberührt die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen für die Beschäftigten, die gemäß § 613a BGB von der ENSO auf den ZVWV übergegangen waren, auch zukünftig unverändert und dynamisch fort. Weiterhin gilt der Tarifvertrag nicht für den Geschäftsführer und die drei Bereichsleiter des ZVWV. Herr Leutert geht im Weiteren auf die Zuordnung der Beschäftigten auf die Vergütungstabellen ein, die er mit Beispielen unterlegt. Im Anschluss stellt er anhand von Modellrechnungen die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den ZVWV dar. Herr Leutert zeigt auf, dass der „Anerkennungstarifvertrag“ sowie der „Haustarifvertrag Tabellenvergütungen“, trotz großer terminlicher und organisatorischer Schwierigkeiten, bereits zum 01. Januar 2024 wirksam werden sollen. Die Tarifverträge stehen unter dem Vorbehalt (aufschiebenden Bedingung) der Genehmigungen durch die Verbandsversammlung des ZVWV sowie der Gewerkschaft ver.di. Bis zum Vorliegen der Genehmigungen sind die Tarifverträge schwebend unwirksam. Die Genehmigungen müssen spätestens bis zum 30. September 2023 erteilt sein. Erfolgen die Genehmigungen bis zum 30. September 2023 nicht, gelten die Bedingungen als nicht eingetreten. Herr Leutert berichtet, dass der ZVWV mit dem Abschluss der Tarifverträge eine weitere Voraussetzung dafür schaffen würde, dass er auch zukünftig seinen gesetzlichen Auftrag zur jederzeit sicheren Durchführung der Trinkwasserversorgung erfüllen kann.

Im Anschluss eröffnet der Verbandsvorsitzende die Diskussionsrunde.

Herr Kunack bedankt sich für die ausgearbeiteten Tarifverträge und die damit verbundene Arbeit. Er gibt an, dass das ein entscheidender Schritt für die Zukunft ist und hofft, dass der ZVWV die finanziellen Herausforderungen auch so gewährleisten kann. Bezüglich des letzten Absatzes der Beschlussbegründung, welcher auf § 9 Absatz 2 Nummer 20 der Verbandssatzung verweist, hat er Bedenken zur künftigen Verfahrensweise bei den Bereichsleitern. Seiner Ansicht nach, ist ein Bereichsleiter dem Hauptamtsleiter in den Kommunen gleichzusetzen. Die Vergütungsverhandlungen sollten daher zukünftig im Verwaltungsrat abgehandelt werden. Diesbezüglich stellt er einen Antrag auf eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung des ZVWV. Die anwesenden Verbandsmitglieder stimmen grundsätzlich dem Antrag auf eine Änderung der ZVWV-Verbandssatzung mit dem Inhalt zu, dass künftig der Verwaltungsrat über die Vergütung der Bereichsleiter entscheiden soll. Die Änderung der Verbandssatzung soll erarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet werden.

Herr Kretschmar hat folgende drei Fragen:

- 1) Zum Inflationsausgleich, ob er es richtig verstanden hat, dass jeder einen Anspruch auf Inflationsausgleich in Höhe von 3.000,00 € hat und dieser dann entsprechend nach Anwesenheit mit der Zwölfstelreglung berechnet wird. Herr Leutert stimmt dem grundsätzlich zu.
- 2) Um welche zusätzlichen Aufgaben es sich handelt, die aufgrund der gesetzlichen Forderungen jetzt und zukünftig umgesetzt werden müssen? Herr Leutert verweist dabei auf die letzten Gremiensitzungen, wo er diese Aufgaben bereits detailliert benannt und begründet hat. Beispielweise gibt er an, dass es sich dabei um die neue Trinkwasserverordnung und um neue Berichtspflichten aus umzusetzenden EU-Vorschriften handelt. Er wird dabei in den nächsten Sitzungen nochmals ausführlich darauf eingehen. Der Schwerpunkt der zusätzlichen

Aufgaben liegt dabei nicht im technischen Bereich, sondern insbesondere im Verwaltungsbereich.

3) Modellrechnung für die Umsetzung der Tarifverträge: Gibt es schon Überlegungen zur Kompensation im ZVWV, wie dies haushaltstechnisch abgedeckt werden soll? Herr Dr. Müller antwortet, dass die vorgelegten Modellrechnungen im Ergebnis immer zu erhöhten Preisen führen. Angedacht ist, den Grundpreis zu erhöhen und den Arbeitspreis konstant zu halten. Dahingehend wird derzeit die Kalkulation für die nächste Haushaltssatzung des ZVWV erarbeitet, die wiederum Gegenstand der nächsten Gremiensitzungen werden soll. Herr Leutert fügt ergänzend hinzu, dass zukünftig auch weitere äußere Faktoren (wie z.B. die Maßnahmen zur IT-Sicherheit) zu erheblichen finanziellen Belastungen des ZVWV führen werden, so dass tatsächlich eine ausgleichende Kompensation der höheren Personalkosten mit anderen Positionen des Haushaltes nicht realistisch sein wird. Die beste Möglichkeit für eine betriebswirtschaftliche Kompensation der durch den Tarifvertrag entstehenden zusätzlichen Kosten ist eine Steigerung des Wasserverkaufs an Dritte. Damit könnten die beim ZVWV vorhandenen hohen fixen Kosten, wie zum Beispiel für das Anlagevermögen und das Personal, betriebswirtschaftlich optimaler refinanziert werden, was im Ergebnis den derzeit für die Zukunft geplanten Anstieg des Trinkwasserpreises spürbar dämpfen könnte. Gespräche mit eventuell potenziellen Abnehmern werden derzeit geführt. Die Zahlung einer Umlage der Verbandsmitglieder an den ZVWV ist weiterhin nicht vorgesehen.

Herr Peters geht nochmals auf die Thematik „Wasserverkauf“ ein. Er bittet die künftigen Wasserlieferverträge mit Dritten so zu gestalten, dass das ZVWV-Verbandsgebiet dennoch weiterhin all seine Investitionsprojekte bedienen kann und die Trinkwasserversorgung für diese Projekte gesichert ist. Des Weiteren gibt Herr Peters zum Informationsverhalten an die ZVWV-Belegschaft noch den praktischen Hinweis, dass man im Vorfeld bereits die Vergütungshöhen sowie den wesentlichen Inhalt der Tarifverträge kommunizieren sollte, um die Personalgespräche aufgrund von Rückfragen geringer zu halten.

Herr Mühle teilt mit, dass seine ursprüngliche Frage bezüglich einer möglichen Umlage bereits beantwortet wurde. Seine Meinung zur Einordnung der Bereichsleiter in den Tarifvertrag hat sich weiterhin nicht geändert. Diese sollten, wie die Amtsleiter in den Kommunen behandelt und somit bei der Einordnung in die Gehaltsstufen des Tarifvertrages berücksichtigt werden. Weiterhin nimmt er Bezug auf das gemeinsam mit Herrn Kunack verfasste Schriftstück, welches Herr Leutert zuständigshalber an Herrn Dr. Müller weitergeleitet hat, aber bisher noch unbeantwortet blieb. Er sieht nach wie vor die Gewerkschaft ver.di als einen „Luxus-Verhandlungspartner“ für den ZVWV an. Seiner Meinung nach sollte ein genereller Haustarifvertrag abgeschlossen werden. So lange wird er den vorliegenden Beschluss auch nicht zustimmen. Zuletzt bittet er Herrn Leutert noch um den aktuellen Mitarbeiterstand. Herr Leutert antwortet, dass der ZVWV aktuell 72 bis 73 Mitarbeiter aufweist, gleichzeitig aber weitere Mitarbeiter, die er jetzt zahlenmäßig nicht genau beziffern kann, bereits arbeitsvertraglich gebunden sind. Genaue Informationen würde er in der nächsten Verwaltungsratssitzung präsentieren. Herr Mühle stimmt dem zu. Bezüglich der Beantwortung der schriftlich gestellten Fragen informiert Herr Dr. Müller, dass auf das Schreiben und dessen Beantwortung in der letzten Verwaltungsratssitzung intensiv eingegangen und sich verständigt wurde, dass die Antworten im Protokoll der Sitzung einfließen werden. Eine gesonderte schriftliche Beantwortung des Schreibens soll nicht erfolgen. Herr Mühle bittet um Zusendung des Auszugs.

Herr Opitz geht auf die Aussage von Herrn Mühle ein, dass die Gewerkschaft ver.di für den ZVWV ein „Luxus-Verhandlungspartner“ sein soll. Diese Auffassung vertritt er nicht. Vielmehr sieht Herr Opitz den gegenwärtigen Verhandlungsstand als Erfolg für den ZVWV an, um die bestehenden komplexen Diskrepanzen unter der Belegschaft vertretbar auszugleichen, künftig Personal zu halten sowie neue Beschäftigte akquirieren zu können. Er findet, dass das vorliegende Verhandlungsergebnis sehr gut verhandelt worden ist, insbesondere hinsichtlich der Einstufung der Mitarbeiter sowie die außertarifliche Behandlung der Bereichsleiter. Der ZVWV ist ein sehr wichtiger Bestandteil der kritischen Infrastruktur im Landkreis, demzufolge sollte das notwendige gute und verlässliche Personal auch entsprechend vergütet werden.

Herr Bernhardt fragt nach, inwieweit ver.di als Verhandlungspartner auch nach Tarifabschluss noch weiterhin für den ZVWV zuständig ist. Herr Dr. Müller antwortet, dass die Gewerkschaft ver.di auch zukünftig unser Vertrags- und Verhandlungspartner sein wird. Der ZVWV hätte auch gar keinen anderen Verhandlungspartner wählen können, da einige ZVWV-Beschäftigte der Gewerkschaft ver.di beigetreten sind bzw. schon deren Mitglied waren und ver.di nunmehr die Interessen seiner Mitglieder tarifvertraglich vertritt. Herr Leutert geht abschließend nochmals auf die gesetzlichen Regelungen zur Wahl eines Verhandlungspartners bei Tarifverhandlungen ein und betont, dass der ZVWV kein eigenständiges freies Wahlrecht besitzt, mit wem er die Tarifverträge für seine Beschäftigten verhandeln kann. Insofern bestand schon aus den vorhandenen rechtlichen Gründen die zwingende Notwendigkeit, mit ver.di die Tarifverhandlungen zu führen.

Herr Dr. Müller fragt, ob es weiteren Erläuterungsbedarf oder Fragen gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verbandsvorsitzende informiert, dass gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 20 der Verbandssatzung des ZVWV die Verbandsversammlung über die Regelungen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes, insbesondere die Einstellung, Vergütung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und sonstige, die Bediensteten betreffende personalrechtlichen Entscheidungen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer übertragen ist, beschließt.

Im Anschluss bringt Herr Dr. Müller folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, den als Anlage 1 angefügten „Anerkennungstarifvertrag“ sowie den als Anlage 2 angefügten „Haustarifvertrag Tabellenvergütungen“ mit der zuständigen Gewerkschaft ver.di abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:	233	ja-Stimmen
	45	nein-Stimmen
	0	Stimmenthaltung

zu TOP 4
Sonstiges

Herr Dr. Müller fragt, ob die Verbandsräte weitere Fragen oder Hinweise haben.

Herr Mühle bittet vor der nächsten Sitzung, worin der Haushalt 2024 diskutiert werden soll, eine Liste zukommen zu lassen, aus der ersichtlich ist, welche laufenden Investitionsmaßnahmen bisher mit welchem Stand umgesetzt worden sind. Herr Leutert antwortet unter Bezugnahme auf die Entscheidung zur letzten Haushaltsbesprechung für das Jahr 2023, in der bereits vereinbart worden ist, dass zukünftig in den Haushaltssatzungen eine gesonderte Anlage mitgereicht wird, aus der die Investitionsmaßnahmen, die noch ein Investitionsbudget aus den Vorjahren besitzen und noch nicht abgeschlossenen werden konnten, erkennbar sind.

Da es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen gibt, schließt Herr Dr. Müller die öffentliche Verbandsversammlung um 10:42 Uhr.



Carina Fabig
Schriftführerin



Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender



Jürgen Opitz
Verbandsrat



Thomas Kunack
Verbandsrat

Anlagen

Anlage 1: Anwesenheitsliste

Anlage 2: Präsentation „Information zum Stand der Verhandlungen Tarifvertrag“

Anlage 3: Anerkennungstarifvertrag

Anlage 4: Haustarifvertrag Tabellenvergütungen